

Allgemeine Geschäftsbedingungen der MAWES Ingenieurgesellschaft mbH [MAWES]

Zur Ewigkeit 10
66539 Neunkirchen
Geschäftsführer: Artur Weinoch
Amtsgericht Saarbrücken, HRB 19190
Gültig ab: 01.06.2015

§1 Geltungsbereich

- (1) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Leistungen der MAWES Ingenieurgesellschaft mbH, insbesondere dienst- und werkvertragliche Leistungen. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.
- (2) Es gelten ausschließlich diese AGB. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden, werden nicht anerkannt es sei denn, MAWES hätte ausschließlich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
- (3) Diese Bedingungen gelten als vom Kunden angenommen, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden zu den hier angegebenen AGB der Kunde die Leistungen der MAWES entgegennimmt oder selbst Leistungen erbringt.
- (4) Die jeweiligen Leistungen und Lieferungen werden in eigenständigen Verträgen vereinbart, denen diese AGB zu Grunde gelegt werden. Die Verträge bedürfen der Schriftform.

§2 Angebote und Unterlagen

- (1) Angebote sind bis zur endgültigen Auftragsbestätigung der MAWES freibleibend und unverbindlich.
- (2) Die Bestellung des Kunden ist ein bindendes Angebot.
- (3) An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich MAWES Eigentum-, Urheber- sowie sonstige Schutzrechte vor. Diese Unterlagen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch MAWES Dritten zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen zurückzusenden.

§3 Geheimhaltung

- (1) Sämtliche technischen und wirtschaftlichen Angaben und Daten, unabhängig von ihrer Darstellungsform, die über das Auftragsergebnis hinausgehen und die, die Vertragspartner einander übermitteln, sind vertraulich zu behandeln und Dritten nicht offen zu legen es sei denn, der jeweils andere Vertragspartner stimmt der Offenlegung im Voraus schriftlich zu.
- (2) Die Vertragspartner werden ihre Mitarbeiter und Unterauftragnehmer entsprechend verpflichtet.

- (3) Die genannte Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für Angaben und Daten, die nachweislich zur Zeit ihrer Übermittlung bereits offenkundig waren, zur Zeit ihrer Übermittlung dem Empfänger bereits bekannt waren, nach ihrer Übermittlung ohne Zutun des Empfängers offenkundig geworden sind, und/oder nach ihrer Übermittlung dem Empfänger von anderer Seite auf rechtlich zulässige Weise und ohne Einschränkung in Bezug auf Geheimhaltung oder Verwendung zugänglich gemacht worden sind.
- (4) Die Vertragspartner werden bei Bedarf eine gesonderte Regelung, hinsichtlich des Schutzes der genannten Angaben und Daten, treffen.

§4 Auftraggeberpflichten

- (1) Der Kunde verpflichtet sich, alle zur fristgerechten Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen der MAWES benötigten Unterlagen und Hilfsmittel, rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung zu stellen. Werden die Voraussetzungen nicht erfüllt, so wird die Frist angemessen verlängert.

§5 Leistungserbringung

- (1) Die MAWES verpflichtet sich, zur sorgfältigen Ausführung der vertraglich vereinbarten Leistungsumfänge.
- (2) Für den Umfang der Leistung ist die schriftliche Auftragsbestätigung seitens der MAWES maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der Schriftform.
- (3) Im Rahmen des Vertragsgegenstandes bestimmt und verantwortet die MAWES die Leistungserbringung, ein Weisungsrecht des Auftraggebers besteht nicht.
- (4) Zur Erfüllung der Leistung dürfen Dritte herangezogen werden.

§6 Fristen

- (1) Leistungsfristen richten sich am Individualvertrag.
- (2) Verzögert sich die Leistung wegen eines von MAWES nicht zu vertretenden Leistungshindernisses, so wird die Leistungsfrist angemessen verlängert.
- (3) Der Kunde hat im Falle eines durch MAWES zu verantwortenden Verzuges das Recht, nach Ablauf einer schriftlich gesetzten und angemessenen Nachfrist den betreffenden Vertrag zu kündigen. Teilleistungen, die bis zur Kündigung erbracht worden sind, werden vom Kunden vollständig bezahlt.

§7 Vergütung

- (1) Die genannten Preise sind Nettopreise auf aktueller Kostenbasis. Anfallende Reisekosten werden abseits des Angebots gesondert in Rechnung gestellt, dabei trägt der Auftraggeber, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, Spesen für den Verpflegungsaufwand, Übernachtungskosten, sowie nachgewiesene Nebenkosten und Kosten für die An- und Abreise.
- (2) Erhöht sich der Arbeitsaufwand wegen unvollständiger oder unzutreffender Informationen oder nicht ordnungsgemäßer Mitwirkung des Kunden, so ist die MAWES zu einer angemessenen Erhöhung der ursprünglichen Vergütung berechtigt.

(3) Eine Festpreiszusage über den gesamten Ausführungszeitraum kann MAWES erst im Rahmen einer Auftragsverhandlung geben, wenn der genaue Umfang und der Ausführungszeitraum feststehen.

(4) Ein Skontoabzug ist nur bei einer besonderen schriftlichen Vereinbarung zwischen MAWES und dem Auftraggeber zulässig.

§8 Zahlungsbedingungen

(1) Die Zahlungen sind ohne Abzug zu den vereinbarten Terminen zu leisten.

(2) Allen angegebenen Preisen wird die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gesetzlich gültige Mehrwertsteuer hinzugerechnet. Sollten laufende Leistungen geschuldet sein, ist der zum Zeitpunkt der Fälligkeit der jeweiligen Forderung geltende Mehrwertsteuersatz gültig.

(3) Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Leistungserbringung der MAWES. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigt die MAWES, die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sowie der entgangene Gewinn sind vom Auftraggeber zu tragen.

(4) Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, ist die MAWES – unbeschadet sonstiger gesetzlicher Ansprüche – berechtigt, Jahreszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verlangen.

(5) Leistungen, aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Kundenangaben, Kosten für Sonderleistungen oder Kosten für nicht nachprüfbare Mängelrügen, sind vom Kunden zu tragen.

(6) Ohne ausdrückliche Vereinbarung sind laufende Nutzungskosten bei Fahrzeugtests zu den jeweiligen Listenpreisen gesondert zu berechnen.

§9 Haftung

(1) Von der MAWES wird eine Haftung für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz bezüglich vertragswesentlicher Pflichten übernommen. Die Haftung ist begrenzt auf vorhersehbaren Schaden. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für Folgeschäden.

(2) Die Regelungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben von dieser Feststellung unangetastet.

§10 Kündigung

(1) Der Kunde kann nur die Kündigung oder den Rücktritt erklären, wenn seitens der MAWES eine vereinbarte und verlängerte Leistungspflicht überschritten wurde. Des Weiteren muss für die Kündigung oder den Rücktritt eine vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist erfolglos verstrichen sein.

(2) Wurde im Vertrag keine ausdrückliche Kündigungsfrist vereinbart, so gilt eine Frist zur Kündigung von drei Monaten zum Quartalsende.

§11 Verjährung

(1) Alle vertraglichen Ansprüche des Kunden verjähren spätestens binnen eines Jahres auf den Zeitpunkt bezogen, zu dem die vertragsgemäße Leistung hätte erbracht werden sollen.

§12 Anwendbares Recht

(1) Für die Rechtsbeziehung zwischen dem Auftraggeber und MAWES gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort für sämtliche vertragliche Leistungen ist, so weit nicht anders vereinbart, der Geschäftssitz der MAWES.
- (2) Gegenüber Auftraggebern gilt als Gerichtsstand der Geschäftssitz der MAWES als vereinbart.

§14 Allgemeine Vertragsbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden wurden von den Vertragsparteien nicht getroffen. Nachträgliche Ergänzungen oder Änderungen der geschlossenen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und müssen seitens MAWES schriftlich bestätigt werden. Ein mündlicher Verzicht auf die Schriftform wird ausgeschlossen.
- (2) Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner werden vielmehr zusammenwirken, um an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine rechtlich zulässige und wirksame zu setzen, welche geeignet ist, den mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten Erfolg zu erreichen. Diese Regelung kommt auch im Falle von Vertragslücken zur Anwendung.